

3748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. November 1989 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik

Durch den gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll dem Erfordernis des Art. 3 Abs. 2 B-VG entsprochen werden, wonach eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen kann, dessen Gebiet eine Änderung erfährt.

Der am 29. April 1987 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen bewirkt vor allem, daß die österreichisch-ungarische Staatsgrenze im Bereich des politischen Bezirkes Jennersdorf in die Mitte der regulierten Lafnitz verlegt wird. Weiters wird durch eine Grenzänderung im Bereich des politischen Bezirkes Oberwart die Staatsgrenze in die Mitte des regulierten Bachbettes des Bozsokbaches verlegt.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. November 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 9. November 1989 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 11 21

Dr. Vincenz L i e c h t e n s t e i n
Berichterstatler

Albrecht K o n e c n y
Vorsitzenderstellvertreter